

FRAKTION **GRÜNE ARBEITNEHMER** IN DER AK WIEN

173. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 12. November 2019

Antrag 09

Rückenschule

Die Arbeiterkammer Wien fordert Präventivmaßnahmen als Teil der bezahlten Arbeitszeit zur langfristigen Erhaltung der Rückengesundheit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit besonders starkem Risiko für Rückenschäden.

Rückenbeschwerden sind ein großes Problem in Österreich, welches nicht nur zu starken Einbußen in der Lebensqualität führt, sondern auch zu Erwerbsausfällen, Krankenständen, Arbeitslosigkeit und frühzeitiger krankheitsbedingter Pensionierung.

Erfahrungsgemäß werden Rückenprobleme eher nicht von hohen Spitzen-Belastungen, sondern vor allem durch chronische Fehlbelastungen verursacht. Den ArbeitnehmerInnen fehlt es oft an Wissen um orthopädisch und bewegungstechnisch schonende und richtige Bewegungsabläufe, oder es fehlt an den nötigen körperlichen Voraussetzungen. So können beispielsweise verkürzte Sehnen den Bewegungsspielraum einschränken, was dann eine falsche Hebebewegung zur Folge hat.

Eine gute Hebetechnik muss jedoch nicht nur von den körperlichen Fähigkeiten her vorbereitet und erhalten werden, sondern auch konstant und immer wieder und wieder in Erinnerung gerufen werden. Darüber hinaus muss die Bedeutung einer gesunden Hebetechnik für persönliche Gesundheit, betriebliches Wohl und Volkswirtschaft immer wieder angesprochen werden.

Allzu schnell vergisst man als ArbeitnehmerIn in der täglichen Hektik auf den richtigen Umgang mit dem "Arbeitswerkzeug Körper" und hebt schwere Lasten dann einfach schnell und irgendwie, ohne bewusstes Nachdenken. Bevor eine Bewegungsfolge automatisiert richtig durchgeführt wird, bedarf es jedoch mehrerer Tausend bewusster Wiederholungen. Oft geschieht das im Glauben, man würde durch die wenigen eingesparten Sekunden den KollegInnen oder dem Betrieb etwas Gutes tun. Die Folge sind Fehlbelastungen, Abnutzungserscheinungen und als letzte Konsequenz chronische und dauerhaft einschränkende Schäden, die nie wieder behebbar sind und auch nicht bei bleibender Erwerbsminderung als Berufserkrankung abgegolten werden, da der Nachweis und die Abgrenzbarkeit gegenüber der Vorschädigung aus nicht-beruflicher

Quelle kaum möglich ist.

Bedauerlicherweise sind viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche in Branchen und Tätigkeiten mit besonders starkem Risiko und Wahrscheinlichkeiten für Rückenschäden (z. B. Transportarbeiter, Lieferanten, Regalbetreuer, Lagerarbeiter und Pflegekräfte) arbeiten, gleich mehrfach von nachteiligen Arbeitsbedingungen betroffen, wie beispielsweise schlechte Bezahlung, ungünstige Arbeitszeiten sowie Teilzeitbeschäftigung und geteilte Dienste, Nichtgewährung einer bezahlten Mittagspause, fehlende Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Im schlimmsten Fall werden sie von Betrieb und Vorgesetzten nur peripher als menschliche Wesen wahrgenommen, sondern hauptsächlich als „betrieblicher Faktor“ angesehen – der im Krankheitsfall dann kurzerhand einfach ausgetauscht wird, was die steigenden Zahlen der Kündigungsklagen aufgrund von Sozialwidrigkeit am Arbeits- und Sozialgericht belegen.

Leider ist all dies derzeit gesetzlich völlig legal. Es gibt kein Gesetz, welches ArbeitgeberInnen und Unternehmen eigenes und ehrliches Interesse oder wirkliche emotionale Anteilnahme am Wohlergehen der ArbeitnehmerInnen gebietet, bzw. ist dieses eher eine ethische als eine juristische Frage. Und vor allem gibt es keine das „Betriebsergebnis“ betreffenden Konsequenzen für einen unachtsamen Umgang mit den ArbeitnehmerInnen – die Kosten für die Folgen trägt ja nicht der Betrieb, sondern der Sozialstaat. Entgeltfortzahlung durch den Betrieb gibt es für wenige Wochen, die Kosten in Form von Krankengeld, Reha-Geld und Berufsunfähigkeitspension belasten die Sozialversicherungen und somit die Allgemeinheit hingegen für viele Jahre.

Wünschenswert wären daher generelle Präventionsmaßnahmen für sämtliche Beschäftigte, für welche das bisherige statistische Datenmaterial eine stark erhöhte Wahrscheinlichkeit für von der Arbeitstätigkeit verursachte Rückenschäden befürchten lässt, und zwar auch für Teilzeit- oder geringfügig Beschäftigte.

Diese Präventionsmaßnahmen gegen die vom Betrieb verursachten Gesundheitsschäden sind als Erweiterung des Begriffes der betrieblichen Fürsorgepflicht aufzufassen.

Es sollte eine Verpflichtung der Dienstgeber zur Bereitstellung von Rückenprävention auch für Teilzeit- oder geringfügige Arbeitskräfte als Teil der Arbeitszeit eingeführt werden. Die Gewährleistung der Qualität und Sinnhaftigkeit der Vorsorgemaßnahmen wäre zweckmäßigerweise in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Stellen (Gesundheitsministerium, Krankenversicherung) sicherzustellen.

Maßnahmen zur Rückengesundheit hätten darüber hinaus als Nebeneffekt auch einen positiven Einfluss auf weitere Risikofaktoren wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Übergewicht oder Diabetes.

So wie Produktionsmaschinen gewartet und gereinigt werden, so muss auch die Gesundheitsvorsorge zur Prävention von berufstypischen und arbeitsbedingten Gesundheitsschäden als Notwendigkeit akzeptiert werden.